



MERKBLATT

Pauschalen (Vereinfachte Kostenoptionen) im Programm "Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2022)"

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen¹. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben² eines Vorhabens dar, bei der die zuwendungsfähigen Ausgaben vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Ausgaben basiert und die zuwendungsfähigen Ausgaben vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.³

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich.

Die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Richtlinie "Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2022)" des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie werden anhand von Standardeinheiten bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Kalendermonat, in dem die betreffende Person in dem geförderten Unternehmen beschäftigt ist.

Für jedes Fördererelement ist eine spezifische Pauschale bestimmt worden. Die betreffende Pauschale wird für mehrere Förderstufen abgebildet. Entscheidend dafür, welche Ausprägung der Pauschale für eine Einzelförderung anzuwenden ist, sind:

1. die Höhe des mit der Innovationsfachkraft vereinbarten Bruttomonatsentgelts und
2. die Anzahl der vereinbarten Wochenarbeitsstunden.

Die Höhe der pauschalierten Ausgaben und damit der Förderung richtet sich nach der Höhe des Bruttomonatsentgeltes und ist stufenweise festgelegt. Eine Förderung ist jedoch nur dann möglich, wenn die Vorgaben zur zulässigen Anzahl von Wochenarbeitsstunden für die betreffende Förderstufe eingehalten werden.

Die pauschalierten Ausgaben einer Förderstufe bilden die jeweiligen förderfähigen Gesamtausgaben. Darüber hinaus werden keine Ausgaben berücksichtigt.

Gefördert werden ausschließlich volle Kalendermonate, in denen die Innovationsfachkraft auf Basis eines den Anforderungen der Richtlinie genügenden Arbeitsvertrages in dem betreffenden Unternehmen entgeltlich tätig ist. Vom Arbeitsvertrag nur teilweise erfasste Kalendermonate werden nicht gefördert.

Der Nachweis über die in Rechnung gestellten pauschalierten Ausgaben ist von der/dem Zuwendungsempfängernden anhand des Arbeitsvertrages und der Bestätigungen sowohl des Unternehmens über die Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts für den vollen Kalendermonat als auch der Innovationsfachkraft über den Erhalt des Entgelts zu führen. Dafür ist das vorgegebene Formular zu verwenden.

Die Pauschale beruht auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060.

¹ Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Leitlinien), ABl. C 200 vom 27.05.2021, S. 1ff., Ziff. 1.2.

² Der von der EU-im Zusammenhang mit VKO verwendete Begriff „Kosten“ steht in keiner Verbindung mit der Frage, ob eine Zuwendung auf Kosten- oder auf Ausgabenbasis erfolgt.

³ Leitlinien, a. a. O., Ziff 1.2.

Werkstudierende

Für das Förderelement Werkstudierende gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinie sind die pauschalierten Ausgaben für ein Bruttomonatsentgelt von mindestens 1.040,00 Euro bei höchstens 20 Wochenarbeitsstunden auf 1.040,00 Euro je Standardeinheit festgelegt. Die Höhe der pauschalierten Ausgaben sinkt stufenweise bei geringerem Bruttomonatsentgelt, ebenso die zulässige Anzahl von Wochenarbeitsstunden.

Förderstufe	Bruttomonatsentgelt in Euro	Pauschalierte Ausgaben in Euro	zulässige Anzahl Wochenarbeitsstunden	Förderbetrag in Euro
1	ab 1.040,00	1.040,00	bis 20	620,00
2	ab 998,00	998,00	bis 19	590,00
3	ab 936,00	936,00	bis 18	560,00
4	ab 884,00	884,00	bis 17	530,00
5	ab 832,00	832,00	bis 16	495,00
6	ab 780,00	780,00	15	465,00

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderstufe, der das Bruttomonatsentgelt zuzuordnen ist.

Innovationsassistentinnen/Innovationsassistenten

Für das Förderelement Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten gemäß Ziffer 3.2 der Richtlinie sind die pauschalierten Ausgaben für ein Bruttomonatsentgelt von mindestens 2.750,00 Euro auf 2.750,00 Euro je Standardeinheit festgelegt. Die Höhe der pauschalierten Ausgaben sinkt stufenweise bei geringerem Bruttomonatsentgelt. Für die Förderstufen 2 bis 5 sind spezifische Vorgaben zur zulässigen Anzahl der Wochenarbeitsstunden einzuhalten.

Förderstufe	Bruttomonatsentgelt in Euro	Pauschalierte Ausgaben in Euro	zulässige Anzahl Wochenarbeitsstunden	Förderbetrag in Euro
1	ab 2.750,00	2.750,00	keine Vorgabe	1.650,00
2	ab 2.533,00	2.533,00	unter 38	1.515,00
3	ab 2.171,00	2.171,00	unter 35	1.300,00
4	ab 1.809,00	1.809,00	unter 30	1.085,00
5	ab 1.447,00	1.447,00	mind. 20 bis unter 25	865,00

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderstufe, der das Bruttomonatsentgelt zuzuordnen ist.